

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 19. September 2022 in Sömmerda - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4159 in Drucksache 7/7371 ergibt sich eine Nachfrage.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4659** vom 30. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, die Vorfälle betreffen, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Welche einzelnen objektiven Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität für den Phänomenbereich -rechts- erfüllte die Straftat, die gemäß der Antwort zu Frage 8 diesem Phänomenbereich zugeordnet wurde?

Antwort:

Nach polizeilichen Erkenntnissen äußerte sich die geschädigte Person kritisch gegenüber Personen mit nationalsozialistischer Gesinnung und wurde in diesem Zusammenhang von mehreren anderen Personen körperlich angegriffen. Mit Blick darauf erfolgte die Klassifizierung des Angriffs als Politisch motivierte Kriminalität -rechts-.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister